

Baureglement

SRB 721.1

vom 28. Dezember 2001

Änderung vom 30. März 2009

Änderung vom 3. Dezember 2010

Änderung vom 7. Juni 2013

Änderung vom 8. Dezember 2017

Änderung vom 26. August 2019

Änderung vom 6. Dezember 2019

Änderung vom 13. Juni 2021

«Aktualisierung Schutzzonenplan» – Öffentliche Auflage

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

B. Baupolizeiliche Vorschriften

Artikel 20

Archäologische Bodenfunde und Schutzgebiete

¹ ~~Die archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen. Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Bauverwaltung sowie der Archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.~~

² ~~Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen. Im Perimeter der archäologischen Schutzgebiete dürfen Bauvorhaben und Terrainveränderungen aller Art erst nach Zustimmung des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern durchgeführt werden.~~

Historische Verkehrswege (IVS)

³ Die historischen Verkehrswege gemäss Inventar sind in ihrer Zweckbestimmung, Linienführung und Wegsubstanz nach Möglichkeit zu erhalten. Bei Massnahmen, welche über den Unterhalt hinausgehen, ist die Fachstelle IVS des Kantons beizuziehen. (Fassung 03.12.2010)

E. Widerhandlungen, Schlussbestimmungen

Artikel 62

Inkrafttreten

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ *unverändert*

⁴ *unverändert*

⁵ *unverändert*

⁶ Die Änderung und Anpassung des Baureglements betreffend «Aktualisierung Schutzzonenplan» tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke «Aktualisierung Schutzzonenplan»

Publikation im amtlichen Anzeiger vom ...
Publikation im Amtsblatt vom ...
Öffentliche Auflage vom ... bis ...

Einspracheverhandlung am ...
Erledigte Einsprachen ...
Unerledigte Einsprachen ...
Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...

Namens des Gemeinderates
Präsident Sekretär

Ueli Michel Stefan Frauchiger

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am ...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Bönigen,

Gemeindeschreiber:

Stefan Frauchiger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung